

# **Richtlinien zur Förderung von Kultur, Sport und Integration für Kinder und Jugendliche in Völklingen (gültig für das Jahr 2026)**

## **Präambel**

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Sport und Kultur, ist ein wesentlicher Beitrag zu deren gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung.

Daher ergreifen bereits seit dem Jahr 2015 die Saarstahl AG und die Stadt Völklingen jedes Jahr gemeinsam die Initiative, um zur nachhaltigen Entwicklung der Jugendlichen in der Stadt Völklingen beizutragen.

Durch eine gute Jugendarbeit in Vereinen wird das soziale Umfeld für Kinder und Jugendliche verbessert. Sie spielt eine wesentliche Rolle bei der Integration und dem Zusammenleben unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen.

Um die gemeinsamen Ziele zu verwirklichen, legen Saarstahl und die Stadt Völklingen ein gemeinsames Förderprogramm auf, definieren die Förderbedingungen und stellen gemeinsam die finanziellen Mittel bereit.

## **1. Fördergeber**

Fördergeber ist die Stadt Völklingen.

## **2. Förderberechtigung**

Gefördert werden gemeinnützige

- Vereine,
- Organisationen und
- Institutionen,

die Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Sport, Kultur und Integration in Völklingen durchführen. Zudem sind auch Eigenprojekte der Stadt Völklingen oder Saarstahl förderberechtigt.

## **3. Fördergegenstand**

Ziel ist es, Kinder und Jugendliche mit der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen an den Sport und die Kultur heranzuführen sowie in unsere Gesellschaft zu integrieren (Veranstaltungen wie z. B. Wettbewerbe, Turniere und Aktionen in allen Sport- und Kulturbereichen). Die geförderten Projekte müssen im Stadtgebiet Völklingen stattfinden und sich an Kinder und Jugendliche richten.

Der Zuschuss kann zur Deckung von Kosten für Organisation, Durchführung und Material eines Projektes verwendet werden. Die Mittel sollen dazu beitragen, Projekte zu realisieren, die aus Eigenmitteln der antragsstellenden Organisationen nicht vollständig finanziert werden können.

#### **4. Bereitstellung von Fördermitteln**

Saarstahl und Stadt Völklingen beteiligen sich für die Förderperiode 2026 jeweils mit einem Betrag von 10.000 €. Der Betrag der Saarstahl AG wird nach Rechnungsstellung durch die Stadt Völklingen fällig. Die Stadt Völklingen übernimmt die organisatorische und finanzielle Abwicklung des Förderprogramms.

#### **5. Antragsverfahren und Fristen**

Der Antrag auf Förderung ist mittels des bereitgestellten Formulars einzureichen. Neben den Angaben zur antragstellenden Organisation sind insbesondere das Projekt zu beschreiben (Projektziele, Zielgruppe, geplante Aktivitäten) sowie Angaben zum Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. Angaben über Eigenmittel und ggfs. andere Förderungen sowie die erhoffte Förderung) zu tätigen.

Der Antrag ist einzureichen an:

Stadt Völklingen  
Fachdienst VHS, Kultur, Sport, Archiv und Stadtbibliothek  
Postfach 10 20 40  
66310 Völklingen  
E-Mail: [kultur@voelklingen.de](mailto:kultur@voelklingen.de), [sport@voelklingen.de](mailto:sport@voelklingen.de)

Förderanträge sind vor der Projektdurchführung zu stellen; ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.

Die Antragsfristen werden wie folgt festgelegt:

- 1. Förderaufruf – Einreichungsfrist 30. April 2026
- 2. Förderaufruf – Einreichungsfrist 31. August 2026

Ein zweiter Förderaufruf wird nur durchgeführt, wenn die bereitgestellten Finanzmittel nicht bereits nach dem 1. Förderaufruf aufgebraucht sind.

Sollten nicht alle bereitgestellten Fördermittel nach dem 2. Förderaufruf ausgeschüttet werden, ist Saarstahl einverstanden, dass ein eventueller Restbetrag bei der Stadt Völklingen zur Realisierung von sonstigen Kinder- und Jugendprojekten verbleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass Fördermittel vom Zuwendungsnehmer (vgl. Nr. 7) an den Zuwendungsgeber zurückgezahlt werden.

#### **6. Art und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Die maximale Zuwendung pro Projekt, Verein und Jahr beträgt 2.000 Euro und ist zweckgebunden für das beantragte Projekt zu verwenden. Ein Anspruch auf Förderung in der beantragten Höhe besteht nicht. Die Zuwendung kann auch in geringerer Höhe bewilligt werden.

#### **7. Auszahlung der Zuwendung und Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids. Das geförderte Projekt ist bis zum 28.02.2027 durchzuführen und die

ordnungsgemäße Projektdurchführung mit Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises bis spätestens 15.03.2027 zu belegen:

Der Verwendungsnachweis besteht grundsätzlich aus

- a) einem Sachbericht oder einer Presseveröffentlichung über die Durchführung des Projektes/der Veranstaltung sowie
- b) einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben (Übersicht)

Belege sind nur auf Anforderung vorzulegen. Die Stadt Völklingen ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung zu prüfen.

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn das Projekt nicht durchgeführt wird, der Förderzweck wesentlich verfehlt wird, die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

## **8. Rechtsanspruch auf Förderung und Förderentscheidung**

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Es besteht mit Antragstellung kein Rechtsanspruch auf die Förderung; auch kann keinerlei sonstiger Vertrauensschutz aus früheren Förderungen abgeleitet werden.

Die Jury (bestehend aus jeweils zwei Vertretern der Saarstahl AG und der Stadt Völklingen) spricht eine Förderempfehlung in vergleichender Gesamtbetrachtung der Anträge an den Fördergeber aus. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Qualität des Beitrags zur Förderung von Integration, Sport und Kultur
- Nachhaltigkeit (strukturell, sozial, organisatorisch)
- Finanzielle Notwendigkeit/Höhe der Eigenbeteiligung

Die Antragsteller werden schriftlich benachrichtigt.

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 3. April 2026 in Kraft.